

Entlastungsbeträge	
Arten und Einordnung in die Systematik der Besteuerung ¹	
	<p>Summe der Einkünfte</p> <p>./ Altersentlastungsbetrag</p> <p>./ Entlastungsbetrag für Alleinerziehende</p> <p>...</p> <p>= Gesamtbetrag der Einkünfte</p>

¹ [R 2 \(1\) EStR](#)

Altersentlastungsbetrag ²		
<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn des Kalenderjahres wurde das 64. Lebensjahr vollendet³ <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist diese Voraussetzung jeweils für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden • Übertragung nicht ausgeschöpfter Höchstbeträge zwischen Ehegatten ist nicht zulässig • Unabhängig davon, ob eine unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht vorliegt 	<p>Bemessungsgrundlage</p> <p>Arbeitslohn + positive Summe der übrigen Einkünfte⁴ jedoch ohne</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsbezüge - Einkünfte aus Leibrenten - Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung - Leistungen aus einem Pensionsfonds - Kapitalerträge, die dem gesonderten Steuertarif unterliegen <p>Achtung: steuerfreie Einkünfte sind nicht einzubeziehen⁵</p>	<p>Höhe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seit 2005 schmelzen der Prozentsatz und der Höchstbetrag ab (Höhe des Prozentsatzes reduziert sich jährlich um 1,6 Prozentpunkte) • Anwendung der Tabellenwerte des Jahres, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahrs folgt • Der Prozentsatz und der Höchstbetrag ergibt sich jeweils aus Tabelle in § 24a EStG • Diese beiden Wertewerden dann bis zum Lebensende beibehalten (Kohortenprinzip) • Betrag ist auf vollen Euro-Betrag aufzurunden⁶

² [§ 24a EStG](#)

³ Die Berechnung des Lebensalters erfolgt gem. [§ 108 \(1\) AO](#) nach [§ 187 \(2\) S. 2](#) i.V.m. [§188 \(2\) S. 2 BGB](#). Hiernach ist ein Lebensjahr mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Geburt vorausgeht, vollendet.

⁴ Positive Einkünfte sind mit negativen Einkünften zu verrechnen (vertikaler Verlustausgleich).

⁵ [BFH 26.06.2014 – VI R 41/13](#)

⁶ [R 24a \(1\) S.3 EStR](#)

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende⁷

Voraussetzungen:

- **Alleinstehender** Steuerpflichtiger
 - Kein Splitting möglich oder verwitwet und
 - Keine Haushaltsgemeinschaft⁸ mit einer anderen volljährigen Person, außer
 - Steuerpflichtige hat für diese volljährige Person Anspruch auf Kindergeld/Freibetrag oder
 - Bei volljähriger Person handelt es sich um ein Kind⁹, das einen Dienst¹⁰ leistet
 - Gesetzliche Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft,
 - sofern andere Person in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist (Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz)
 - Vermutung ist widerlegbar, außer es liegt eine eheähnliche Gemeinschaft vor
- **Haushaltszugehörigkeit** mindestens eines **Kindes**, wofür Anspruch auf Kindergeld/Freibetrag besteht
 - Kind ist dort gemeldet (unschädlich, wenn es wo anders lebt), lebt dauerhaft dort oder ist vorübergehend auswärts untergebracht
 - Ist Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet oder lebt Kind in Haushalt, ohne dort gemeldet zu sein, zählt das Kind zum Haushalt, der es tatsächlich aufgenommen hat.
 - Ist Kind gleichwertig in zwei Haushalten wohnhaft, können die Eltern bestimmen, wer den Entlastungsbetrag erhalten soll; treffen die Eltern keine Bestimmung, steht der Entlastungsbetrag demjenigen zu, der das Kindergeld erhält (nur ein Elternteil hat Anspruch auf den Entlastungsbetrag)
- **Identifikationsnummer** des Kindes
- **Der Entlastungsbetrag erfordert einen Antrag des Steuerpflichtigen**

Höhe des Entlastungsbetrages für die Jahre 2020 und 2021

- 4.008 € sowie 240 € für jedes weitere Kind pro Kalenderjahr¹¹
- Beide Beträge ermäßigen sich um 1/12 für jedes volle Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen
- Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug durch Steuerklasse II

⁷ [§ 24b EStG](#); [BMF v. 23.10.2017](#), Beck'sche Erlasse 1 § 24b/1

⁸ Gemeinsames wirtschaften oder tatsächliche Hilfe bzw. Zusammenarbeit

⁹ Im Sinne des [§ 63 \(1\) S.1 EStG](#)

¹⁰ Nach [§ 32 \(5\) EStG](#)

¹¹ [2. Corona-Steuerhilfegesetz](#)